

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2013 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 05.11.2013 wurde ohne weitere Erinnerung zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

zu 2 Informationen

Sachverhalt:

a) Allgemeine Informationen

- 1. Bgm. Wersal verwies auf das als Tischvorlage ausliegende Seminarprogramm des Bayer. Selbstverwaltungskollegs, welches spezielle Seminare für Bürgermeister und Gemeinderäte anbietet.
- 1. Bgm. Wersal teilte mit, dass aufgrund eines Antrages der Verwaltung eine Überprüfung der OD-Grenzen entlang der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2259 durchgeführt wurde. Als Ergebnis ist festzustellen, dass sich die Ortsdurchfahrt in einen ODE-Bereich und einen ODV-Bereich aufteilt. Als ODE-Bereich wird dabei der Kernbereich einer Ortsdurchfahrt bezeichnet bei dem aufgrund der vorhandenen Bebauung von jedem Grundstück direkt auf die Ortsdurchfahrt an- und zugefahren werden muss. Dieser Bereich ist mit der Abgrenzung im Süden an der Kreuzung Apostel-/Baiersdorfer Straße und im Norden an der Kreuzung der Sand-/Jahnstraße korrekt begrenzt. Als ODV-Bereich wird demgegenüber der Verknüpfungsbereich zwischen den Abgrenzungen des ODE-Bereiches und der letzten einmündenden Erschließungsstraße auf die Ortsdurchfahrt bezeichnet. Hier besteht im nördlichen Bereich von Hemhofen Änderungsbedarf, da dieser Bereich neu bei der Einmündung der Eichendorffstraße angeordnet werden müsste. Mit der Straßenbauverwaltung und der Regierung von Mittelfranken wurde jedoch vereinbart eine Neufestsetzung in diesem Bereich derzeit noch zurückzustellen, da sich im Zusammenhang mit dem geplanten interkommunalen Gewerbegebiet dort nochmals Veränderungen ergeben könnten. Im Übrigen hat diese Neufestsetzung der ODV-Grenze keine praktischen Auswirkungen, da in den ODV-Bereichen der sog anbaufreie Streifen weiterhin Gültigkeit hat und berücksichtigt werden muss.
- 1. Bgm. Wersal unterrichtete die Ratsmitglieder über ein Schreiben des Bayer. Ministerpräsidenten in dem dieser sein Programm der nächsten 5 Jahre vorstellt und um Unterstützung auf kommunaler Ebene bittet.

zur Kenntnis genommen

zu 3 1. Bebauungsplan-Änderung Z 6 "Zeckern-Mitte" (Billigungs- und Verfahrensbeschluss)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung am 05.11.2013 beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern. Der geänderte Planentwurf ist daher zu billigen und der entsprechende Beschluss zur Fortführung des Verfahrens zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung und des Planungsbüros wird zur Kenntnis genommen.
2. In Ziff. B/1.3 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird in Satz 1 der 2. Halbsatz (Verbot von glänzenden Ziegeln) gestrichen (Abstimmung: 13 : 6).
3. Der Gemeinderat Hemhofen nimmt Kenntnis vom Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Z 6 "Zeckern Mitte" und zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Zeckern-West“ des Büros für Städtebau und Bauleitplanung, Wittmann, Valier und Partner GbR in der Fassung vom 10.12.2013 und billigt diese Planfassung.

Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, da er der Nachverdichtung dient. Die Regelungen unter § 13a Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 BauGB treffen auf den vorliegenden Fall zu bzw. werden in Anspruch genommen.

Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im vereinfachten Verfahren wird zudem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a, der Angabe zum Vorhandensein umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

Mit der vorstehend bezeichneten Planfassung vom 10.12.2013 ist das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann. Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 4 1. Bebauungsplan-Änderung Nr. 11 "Gewerbegebiet Zeckern-Ost" (Beratung zu eingegangenen Bedenken und Anregungen und Satzungsbeschluss)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 04.12.2012 und 04.06.2013 beschlossen den Bebauungsplan zu ändern. In der Sitzung am 12.09.2013 wurde der geänderte Plan gebilligt und danach in der Zeit vom 14.10. -14.11.2013 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens sind die in der beigefügten Auflistung aufgeführten Bedenken und Anregungen eingegangen, zu denen im Rahmen des vorgeschriebenen Abwägungsprozesses Beschluss gefasst werden muss. Gleichzeitig kann danach das Verfahren mittels Satzungsbeschluss abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung und des Planungsbüros wird zur Kenntnis genommen.
2. Zu den eingegangenen Bedenken und Anregungen wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung Beschluss gefasst.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Zeckern-Ost“ wird in der vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner, Bamberg ge-

fertigten Fassung vom 10.12.2013 mit der Begründung in der Fassung vom 10.12.2013 mit den heute beschlossenen geringfügigen redaktionellen Klarstellungen aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 5 3. Bebauungsplan-Änderung Nr. 14 "Zobelstein-Nord" (Aufstellungsbeschluss)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung am 05.11.2013 unter dem Finanzierungsvorbehalt und dem Vorbehalt der Klärung der planungs- und immissionsrechtlichen Situation eine Grundsatzentscheidung zum Standort eines neuen Feuerwehrgerätehauses getroffen. Daraufhin fand am 11.11.2013 eine Besprechung mit dem Staatl. Bauamt und den betroffenen Fachabteilungen des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt statt. Als Ergebnis dieser Besprechung ist folgendes festzustellen:

- seitens des Staatl. Bauamtes werden gegen den Standort und die damit verbundene direkte Zufahrt in die Staatsstraße im Einsatzfall keine Einwände erhoben, wenn diese Zufahrt eine Breite von 10 m nicht überschreitet.
- soweit im Rahmen der Bauleitplanung nachgewiesen werden kann, dass andere Standortalternativen untersucht wurden und aufgrund sachlicher Gründe ausscheiden (Einhaltung der Hilfsfrist bzw. ähnliche Immissionsproblematik, weniger günstige Lage für die beiden Feuerwehren) werden vom Landratsamt aus planungsrechtlicher Sicht gegen den Standort keine grundsätzlichen Einwände erhoben.
- aus immissionsrechtlicher Sicht müssen grundsätzlich die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Die der vorliegenden vorläufigen Schallschutzberechnung zugrunde gelegten Werte sind in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren auf deren Richtigkeit und den tatsächlichen Anfall zu überprüfen und zu optimieren. Geringfügige Überschreitungen der Richtwerte in einer Größenordnung von 1 dB können evtl. im Hinblick darauf, dass durch Neubeschaffungen des Fahrzeugparks in der Zukunft Verbesserungen zu erwarten sind, toleriert werden.

In Zusammenarbeit mit den beiden Feuerwehrkommandanten wurden daraufhin die tatsächlichen Immissionswerte des vorhandenen Fahrzeugparks sowie die anfallenden Rangierzeiten zur Optimierung der Lärmschutzberechnung festgestellt und erneute Berechnungen angestellt. Als Ergebnis ist festzustellen, dass mit diesen zugrunde gelegten tatsächlichen Werten die Richtwerte der TA Lärm tagsüber eingehalten werden und nachts nur noch eine geringe Überschreitung bis zu 1,0 dB zu verzeichnen ist. Eine weitere Berechnung mit den Werten des zur Neuanschaffung vorgesehenen HLF 20 ergab, dass sich dabei eine weitere Verringerung dieser geringfügigen Überschreitung auf bis zu 0,8 dB ergeben wird. Hinsichtlich des parallel dazu zu betrachtenden Verkehrslärms von der Staatsstraße her ist festzustellen, dass im Bereich eines hinterliegenden Grundstückes eine Überschreitung der Richtwerte nachts um bis zu 1,2 dB besteht.

Nachdem somit die planungs- und immissionsrechtliche Situation als geklärt betrachtet werden kann muss aus Sicht der Verwaltung zur grundsätzlichen Standortentscheidung selbst und dem beschlossenen Finanzierungsvorbehalt noch folgendes angeführt werden:

- wie den beiliegenden Aufstellungen der Ausgaben für die derzeitigen Feuerwehrstandorte für die letzten 10 Jahre zu entnehmen ist, werden je Feuerwehrhaus jährlich rd. 25.000 € an Unterhalts- und Betriebskosten ausgegeben. Diese können bei Verwirklichung eines Neubaus zumindest teilweise eingespart werden.
- zumindest beim Standort Zeckern ist bei Aufgabe dieses Standortes eine Vermarktung des Grundstückes denkbar, so dass mögliche Verkaufserlöse gegengerechnet werden könnten.
- im Zusammenhang mit der ebenfalls bereits grundsätzlich beschlossenen Neubeschaffung von Fahrzeugen ist zu beachten, dass staatl. Zuschüsse nur gewährt werden, wenn die Feuerwehrhäuser alle geforderten Standards erfüllen. Dies ist bei beiden Feuerwehr-

häusern jedoch zumindest hinsichtlich der geforderten Absaugeinrichtungen nicht der Fall.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung und des Planungsbüros wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat beschließt für das Gebiet "ZOBELSTEIN-NORD" in Hemhofen den rechtskräftigen Bebauungsplan zum 3. Mal zu ändern und zu erweitern und dafür einen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Ein Grünordnungsplan wird in das Verfahren integriert.

Der Plan erhält den Namen "3. Bebauungsplanänderung und Erweiterung Nr. 14 Zobelstein-Nord".

Es sollen "Flächen für Gemeinbedarf / Feuerwehr" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgewiesen werden.

Die Erweiterung des Bebauungsplanes erfasst dabei in geringem Ausmaß südlich des bisherigen Geltungsbereiches liegende Brachflächen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist wie folgt umgrenzt:

Norden - durch das angrenzende Pflegewohnheim

Osten - durch die bebaute Ortslage

Süden - durch die freie Flur

Westen - durch die Staatsstraße 2259

Folgende Grundstücke der Gemarkung Zeckern liegen innerhalb des Geltungsbereiches:

Flurnummern ganz: 219, 219/81, 219/82 und 219/83

Flurnummern teilweise: 219/120

Weiterhin liegen folgende Grundstücke der Gemarkung Hemhofen innerhalb des Geltungsbereiches:

Flurnummern ganz: 559/2

Flurnummern teilweise: 243 und 559/1

Mit der Planaufstellung wird das Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner GbR in Bamberg beauftragt. Der begleitende Grünordnungsplan wird durch das Büro TEAM 4 in Nürnberg erstellt.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Beschluss: Ja 18 Nein 1

zu 6 Neukalkulation der Entwässerungs- und Niederschlagswassergebühren für den Bemessungszeitraum 2014 - 2015

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat für die Gebührenkalkulation im Bereich der Abwasserbeseitigung einen 2-jährigen Kalkulationszeitraum beschlossen. Nachdem die letzte Kalkulation 2011 für den Zeitraum 2012 – 2013 erfolgt ist (2,11 €/m³ Entwässerungsgebühr und 0,28 €/m² Niederschlagswassergebühr), steht nunmehr eine Neukalkulation für den Zeitraum 2014 – 2015 an. Das mit der Kalkulation beauftragte Büro Schneider & Zajontz hat dabei auftragsgemäß auch alternativ die Möglichkeit der Umstellung der Kalkulation auf Wiederbeschaffungswerte durchgerechnet, die nach Änderung des KAG zum 01.08.2013 zulässig ist und zur Rücklagenbildung dienen soll.

Wie der beiliegenden Kalkulation (Seite 4) zu entnehmen ist, könnten unter Berücksichtigung der Über- oder Unterdeckungen der Vorjahre bei Beibehaltung der bisherigen Kalkulations-

weise auf Anschaffungs- und Herstellungskosten die Gebühren auf 1,90 €/m³ bzw. 0,29 €/m² gesenkt werden könnte. Demgegenüber müsste bei einer Umstellung der Kalkulationsweise auf Wiederbeschaffungswerte eine Erhöhung der Gebühren auf 2,23 €/m³ bzw. 0,36 €/m² vorgenommen werden.

Wie der beiliegenden Kalkulation zu entnehmen ist, führt die Umstellung der Kalkulationsart auf Wiederbeschaffungswerte aufgrund der gewollten Rücklagenbildung zwangsläufig zu höheren Gebühren. Dieses Ergebnis widerspricht jedoch dem erkennbaren politischen Ziel die Gebühren möglichst niedrig zu halten. Nach Auffassung der Verwaltung sollte es daher bei der bisherigen Kalkulationsart bleiben, wobei es von Vorteil ist, dass durch die Wahl des verhältnismäßig kurzen 2-jährigen Kalkulationszeitraumes eine rasche Berücksichtigung von entstehenden Über- oder Unterdeckungen möglich ist.

Hinsichtlich der bei Beibehaltung der derzeitigen Kalkulationsart sich ergebenden Möglichkeit der Senkung der Gebühren wird darauf hingewiesen, dass die zu berücksichtigenden Überdeckungen in den Jahren 2011 und 2012 bereits durch das vorläufige „Ergebnis des Jahres 2013“ wieder aufgezehrt wird. Nachdem davon auszugehen ist, dass das endgültige Ergebnis 2013 eine noch höhere Unterdeckung ergeben wird und in den Jahren 2014 und 2015 weitere zusätzliche Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen anfallen werden, wird auch im Hinblick auf die nicht erheblichen Unterschiede zu den bestehenden Gebührensätzen vorgeschlagen, es bei der derzeitigen Gebühr für den Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 zu belassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Kalkulation der Abwassergebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wird auch künftig auf der Grundlage der Abschreibungen für Anschaffungs- und Herstellungskosten durchgeführt.
3. Für den Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 verbleibt es bei den derzeitigen Gebührensätzen.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 7 Neukalkulation der Bestattungsgebühren für die gemeindlichen Friedhöfe

Sachverhalt:

Die letzte Kalkulation der Bestattungsgebühren erfolgte im Jahr 2007. Aufgrund der abgeschlossenen Arbeiten zur Erweiterung des Friedhofes Hemhofen und der dort getätigten Investitionen ist eine Neukalkulation erforderlich, die in der Anlage beiliegt.

In diesem Zusammenhang ist auch noch über den Vereinsantrag zur Ausdehnung der Beerdigungszeiten auf Samstage zu entscheiden. In der Sitzung am 02.07.2013 wurde hierzu bereits das Ergebnis der Umfrage bei den Pfarreien mitgeteilt, wobei diese einvernehmlich darauf hingewiesen haben, dass Beerdigungen an Samstagen, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, abgelehnt werden. Eine Entscheidung wurde damals bis zur Ermittlung der hierfür zusätzlich entstehenden Kosten zurückgestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund der beantragten Ausweitung der Beerdigungszeiten wird die Beerdigung an Samstagen zugelassen (Abstimmung: 17 : 2).
3. Die Friedhofsgebührensatzung wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung geändert. Diese Anlage stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift dar (Abstimmung: 19 : 0).

- zu 8 Stromversorgung Hemhofen**
**a) Auftragsvergabe für die Kabelverteilerschränke im Baugebiet Z 6 "Ze-
ckern-Mitte"**
b) Jahresabschluss 2012 der Stromversorgung Hemhofen

Sachverhalt:

- a) Für die Sicherstellung der Stromversorgung im Baugebiet Zeckern-Mitte, war es notwendig 12 Verteilerschränke zu beschaffen. Zu diesem Zweck wurde seitens des Ing. Büro Schmid, Regensburg am 18.06.2013 eine Ausschreibung gefertigt. Das wirtschaftlichste Angebot hat dabei die Fa. Jean Müller, Eltville zum Angebotspreis von 14.248,36 € abgegeben. Die Verteilerschränke wurden bereits im August 2013 angeschafft.
- b) Der Jahresabschluss 2012 der Stromversorgung Hemhofen wird festgestellt mit:

Summe Aktivseite	2.400.954,76 €
Summe Passivseite	2.400.954,76 €
Jahresgewinn	69.476,34 €
Jahresgewinn lt. Gewinn- u. Verlustrechnung	69.476,34 €

Der Jahresgewinn 2012 wird in 2013 für Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen verwendet. Die Forderungen gegenüber der Gemeinden werden banküblich mit 1 % verzinst.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Vergabe der Verteilerschränke an die Fa. Jean Müller, zu einer Angebotssumme von 14.248,36 € wird nachträglich genehmigt.
3. Der Jahresabschluss für die gemeindliche Stromversorgung wird genehmigt.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

- zu 9 Fortschreibung des Räum- und Streuplanes für den Winterdienst aufgrund
neuerer haftungsrechtlicher Vorgaben**

Sachverhalt:

Auf Grundlage neuester Rechtsprechung wurde der im Jahre 2010 letztmals aktualisierte Räum- und Streuplan neu organisiert und fortgeschrieben. Dabei wurden die einzelnen Verkehrsflächen nach Räumklassen eingeteilt und dem vorhandenen Fuhrpark zugeordnet.

Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass lt. Rechtsprechung öffentliche Verkehrsflächen nur noch dann geräumt und gestreut werden müssen, wenn diese verkehrswichtig und gleichzeitig gefährlich sind. Eine solche Verkehrsfläche stellt beispielsweise die Winkler-von-Mohrenfels-Straße dar.

Aufgrund der im Anhang angefügten Einsatzpläne wird ersichtlich, dass die Gemeinde Hemhofen weit über das geforderte Mindestmaß der Rechtsprechung hinaus den Winterdienst durchführt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die gemeindlichen Spielplätze einschl. der Skatbordanlage in den Winterdienstleistungen des Bauhofes unberücksichtigt bleiben. Ein Begehen der Areale und eine Nutzung des Inventars erfolgt auf eigene Gefahr.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Räum- und Streuplan der Gemeinde Hemhofen wird in der heute vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 10 Bebauungsplanaufstellung "Nahversorgungsmarkt" der Gemeinde Heroldsbach

Sachverhalt:

Die Gemeinde Heroldsbach beabsichtigt, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Einkaufsmarktes auf eine Verkaufsfläche von 1.020 m², zu schaffen. Zu berücksichtigende Belange der Gemeinde Hemhofen werden dadurch nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Nachdem Belange der Gemeinen Hemhofen nicht berührt werden, werden keine Einwände erhoben.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 11 Antrag der SpVgg.Zeckern auf Gewährung eines Investitionszuschusses für die Errichtung eines Tennisfunktionsgebäudes

Sachverhalt:

Die SpVgg. Zeckern plant die Errichtung eines Tennisfunktionsgebäudes mit Umkleiden, Sanitärräumen, Aufenthaltsraum und Gerätehäuschen. Hierfür wird von Gesamtkosten von 108.000 € ausgegangen. Nachdem nach den Richtlinien der Gemeinde zur Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen und Organisatoren Maßnahmen nicht gefördert werden, die wirtschaftliche Erlöse bringen, wird der förderfähige Betrag nach Abzug der Eigenleistung und der Baukosten für Aufenthaltsraum und Theke auf 48.418 € beziffert. Die SpVgg. Zeckern beantragt daher entsprechend der genannten Förderrichtlinien einen 10 %-igen Zuschuss der Gemeinde zu diesen Kosten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund des vorliegenden Antrages wird der SpVgg. Zeckern eine Zuwendung von voraussichtlich 4.842 € (10 % der förderfähigen Kosten) gewährt. Die Haushaltsmittel sollen im Haushaltsjahr 2014 eingeplant werden. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage der Rechnungsbelege.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 12 Wahl des Stellvertretenden Kommandanten für die Feuerwehr Hemhofen

Sachverhalt:

Der 1. Bürgermeister informierte die Ratsmitglieder darüber, dass am Montag, 11.11.2013 im Rahmen einer Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hemhofen der Stellvertretende Kommandant von den aktiven Mitgliedern neu gewählt wurde. Er verwies hierzu auf die in der Anlage beigefügte Kopie der Wahlniederschrift. Als Stellvertretender Kommandant wurde dabei Herr Harald Noß gewählt. Die notwendige Zustimmung des Kreisbrandrates wurde unter der Bedingung erteilt, dass der Gewählte binnen eines Jahres einen Lehrgang für Leiter von Feuerwehren an einer Staatl. Feuerweherschule besucht.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG wird die Wahl von Herrn Noß zum stellvertretenden Kommandanten bestätigt.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 13 Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Vertreter für die Feuerwehr Zeckern

Sachverhalt:

Der 1. Bürgermeister informierte die Ratsmitglieder darüber, dass am Dienstag, 26.11.2013 im Rahmen einer Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Zeckern der Feuerwehrkommandant und der stellvertretende Feuerwehrkommandant von den aktiven Mitgliedern neu gewählt wurden. Er verwies hierzu auf die in der Anlage beigefügte Kopie der Wahlniederschrift. Als Kommandant wurde Herr Stefan Richter und als stellvertretender Kommandant Herr Markus Loos gewählt. Die vorgeschriebene Anfrage beim Kreisbrandrat Herrn Schattan hat ergeben, dass die Gewählten fachlich geeignet sind. Einer Bestätigung der Wahl durch den Gemeinderat nach Art. 8 Abs. 4 Bay.FwG steht daher nichts entgegen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG wird die Wahl des Herr Richter zum Kommandanten und des Herrn Loos zum stellvertretenden Kommandanten bestätigt.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 14 Anschaffung eines zusätzlichen Fahrzeuges für den Bauhof

Sachverhalt:

Nachdem die Notwendigkeit eines weiteren Fahrzeuges erkannt wurde, wurde bereits im letzten Jahr der Versuch unternommen, ein Elektrofahrzeug auf dem Wege des Sponsorings zu beschaffen. Dies ist aber gescheitert. Da sich an der Ausgangssituation nichts verändert hat und sich diese sogar verschärft hat, wird die Anschaffung eines solchen Fahrzeuges dringend empfohlen. Entsprechende Haushaltsmittel wurden für den Haushalt 2014 angemeldet und können nach dem ersten Entwurf des Haushalts wohl auch bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Anschaffung eines Kastenwagens FIAT Doblo Cargo zum Preis von 12.733 €/brutto wird zugestimmt.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 15 Anfragen an den 1. Bgm. Wersal, den Gemeinderat oder die Verwaltung

GR Wagner teilte mit, dass bislang davon ausgegangen wurde, dass der bestehende Wald auf dem gemeindlichen Grundstück nördlich der Eichendorffstraße welches an das Sportgelände angrenzt erst dann gefällt wird, wenn ein Kaufinteressent vorhanden ist. Für ihn stelle sich daher die Frage, warum jetzt bereits die Abholzung erfolgt.

1. Bgm. Wersal erwiderte hierauf, dass eine Abholzung aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht während der Vegetationsphase zulässig ist und daher zum jetzigen Zeitpunkt reagiert werden musste.

GR Rauher sprach sich dafür aus, künftig bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auf grünordnerische Maßnahmen zu verzichten, da ohnehin genügend „Grün“ vorhanden ist und durch verpflichtende Anpflanzungen den Grundeigentümern nur zusätzliche Unterhaltslasten auferlegt werden.

Geschäftsleiter Lindner erwiderte hierauf, dass Bauleitpläne ohne grünordnerische Maßnahmen durch die Fachbehörden nicht genehmigt werden, da aufgrund der entsprechenden naturschutzrechtlichen Vorschriften die Gemeinden als Planungsträger zu Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt verpflichtet sind.

GR Gambel wollte wissen, wann die vom Verkehrsausschuss beschlossenen Maßnahmen (Anbringung Verkehrsspiegel und Verkehrsbeschränkungen im Bereich Barthelweiher) umgesetzt werden.

1. Bgm. Wersal erwiderte hierauf, dass die notwendigen Schilder bestellt wurden und nach Lieferung eine Umsetzung erfolgt. Auf die Anbringung des Verkehrsspiegels wird während der Wintermonate noch verzichtet, da dieser ohnehin während dieser Zeit seine Funktion nicht erfüllen kann.

GR Thomas Koch ging auf die am Wochenende durchgeführte Veranstaltung „Landweihnacht“ im Schloss Hemhofen ein und stellte fest, dass die Verkehrsführung insbesondere hinsichtlich des Ausfahrtsverbotes vom Reihendorfer Weg in die Hauptstraße überzogen war.

Geschäftsleiter Lindner teilte hierzu mit, dass aufgrund der Veranstaltung im August auf Wunsch der Verkehrsbehörde des Landratsamtes und der Polizei im Vorfeld ein „runder Tisch“ stattgefunden hat bei dem die Verkehrsregelung besprochen wurde, die vom Landratsamt dann letztendlich angeordnet wurde.

Nichtöffentliche Sitzung

...

Joachim Wersal
1. Bürgermeister

Horst Lindner
Verwaltungsrat
